# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

20.11.2020

Drucksache 18/11113

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD** vom 30.09.2020

#### Haftung an Badeseen und -stellen

Das Thema der Haftung an unbewachten und ungesicherten Badestellen und -seen hat vor einiger Zeit für große Aufmerksamkeit gesorgt, nachdem diese in einem Gerichtsprozess einem Bürgermeister in einer Instanz zugeschrieben worden ist. Der Landtag des Bundeslandes Schleswig-Holstein hat mit der dortigen Drs. 19/2244 einen Gesetzentwurf vorgelegt und mit der Drs. 19/2265 am 17.06.2020 ein Gesetz beschlossen, welches in diesem Bereich für bessere Rechtssicherheit sorgen soll.

### Ich frage die Staatsregierung:

1.	Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, bei der Ver- kehrssicherungspflicht an Badeseen und -stellen für mehr Rechtssicherheit für Bürgermeister und Verwaltungen zu sorgen?	1
2.	Inwieweit könnte das Gesetz des Bundeslandes Schleswig-Holstein für Bayern übernommen werden?	1

## **Antwort**

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 26.10.2020

1. Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, bei der Verkehrssicherungspflicht an Badeseen und -stellen für mehr Rechtssicherheit für Bürgermeister und Verwaltungen zu sorgen?

Hierzu wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 25.08.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johannes Becher und Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 03.07.2019 verwiesen (Drs. 18/3529 vom 13.09.2019).

2. Inwieweit könnte das Gesetz des Bundeslandes Schleswig-Holstein für Bayern übernommen werden?

Soweit das schleswig-holsteinische Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften (Badesicherheitsgesetz SH) öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte bzw. Verordnungen enthält, existieren diese in Bayern weitgehend in vergleichbarer Weise bereits. § 3 Satz 2 Badesicherheitsgesetz SH schafft eine Ermächtigung zu einem Verbot des Badens. Dies ist in Bayern gemäß Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz und Art. 27 Abs. 1

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Landesstraf- und Verordnungsgesetz möglich. Auch in Bayern ist – ähnlich wie in § 4 Badesicherheitsgesetz SH – in Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz eine Verordnungsermächtigung enthalten, wobei die Möglichkeit zum Verordnungserlass in Bayern auch der einzelnen Gemeinde zusteht. Durch die Möglichkeit für die Gemeinden, eine solche Verordnung zu erlassen, werden die Entscheidungsträger vor Ort gestärkt und es besteht die Möglichkeit, passgenaue Lösungen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten zu erarbeiten.

Ausweislich der Frage 1 steht allerdings nicht die öffentlich-rechtliche Gesetzeslage als solche im Mittelpunkt der vorliegenden Anfrage, sondern der Umfang der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Insoweit ist festzustellen, dass eine verbindliche Beeinflussung (Begrenzung) zivilrechtlicher Verkehrssicherungspflichten durch öffentliches Recht nicht möglich ist: Die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verhaltensstandards kann nur ein Indiz für die Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht begründen. Im Einzelfall kann sich die Verkehrssicherungspflicht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber an anderen rechtlichen Gesichtspunkten ausrichten und zum Schutz bedrohter Rechtsgüter höhere Anforderungen stellen und mehr an Sorgfalt verlangen, als in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen normiert ist.

Dementsprechend erhebt das Badesicherheitsgesetz SH augenscheinlich (entgegen der Rezeption in der interessierten Öffentlichkeit) bei näherer Betrachtung auch gar nicht den Anspruch, die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten gezielt zu beeinflussen, geschweige denn insoweit allgemein gültige Vorgaben machen zu können. In der Begründung wird vielmehr die Autonomie der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflichten anerkannt.

Eine verbindliche und rechtssichere Einwirkung auf zivilrechtliche Haftungsmaßstäbe ist nur durch zivilrechtliche Gesetzgebung möglich. Die Länder können aber keine landesprivatrechtlichen Bestimmungen zur deliktischen Verkehrssicherungspflicht erlassen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das bürgerliche Recht grundsätzlich als durch Bundesrecht abschließend geregelt anzusehen. Regelungen durch die Länder bedürften somit eines ausdrücklichen Vorbehalts im Bundesrecht. Ein einschlägiger Vorbehalt zugunsten der Länder für deliktische Verkehrssicherungspflichten (z. B. an Gewässern) besteht aber nicht.